

// MITGLIEDER - INFORMATION

Zusatzversorgungspflicht von Auszubildenden

E-Mail vom 14. März 2019

Liebes Mitglied,

Sie erhalten heute aktuelle Informationen von Ihrer kvw-Zusatzversorgung.

Mitglieder-Information 2 / 2019

// Zusatzversorgungspflicht von Auszubildenden

Bitte beachten Sie, dass der Tarifabschluss vom 18. April 2018 (Änderungstarifvertrag Nr. 7 § 1 Absatz 1 b) zu einer Erweiterung des Geltungsbereichs von § 1 Absatz 1 b) des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) geführt hat. Folgende Auszubildende sind rückwirkend zum 1. März 2018 deshalb zusatzversorgungspflichtig:

- Schülerinnen und Schüler in der Operationstechnischen Assistenz (OTA)
- Schülerinnen und Schüler der Anästhesietechnischen Assistenz (ATA)
- Schülerinnen und Schüler nach dem Notfallsanitätäergesetz
- Erzieherinnen und Erzieher in praxisintegrierten Ausbildungsgängen (PIA)

Weiterhin zusatzversorgungspflichtig sind Schülerinnen und Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, der Entbindungspflege und der Altenpflege.

Weiterhin nicht (!) zusatzversorgungspflichtig sind Schülerinnen und Schüler der regulären Erzieherausbildung (weder während des Berufspraktikums noch im Sozialpädagogischen Seminar), Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und der Altenpflegehilfe sowie Praktikantinnen und Praktikanten.

Freundliche Grüße aus Münster

Ihre kvw-Zusatzversorgung

KONTAKT

Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe
kvw-Zusatzversorgung
Zumsandstraße 12 // 48145 Münster
Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915
zusatzversorgung@kvw-muenster.de
www.kvw-muenster.de